

Wann ist eine Meldung zu erstatten?¹⁾

START

Handelt es sich bei dem Sachverhalt oder wahrgenommenen Umstand um eine Überschreitung des/der höchstzulässigen Grenzwerts/Grenzwerte von unerwünschten Substanzen in Futtermitteln gemäß den Vorgaben aus GMP+ BA1 Spezifische Grenzwerte für unbedenkliche Futtermittel?

NEIN

Es gilt keine Meldepflicht.

NEIN

Handelt es sich bei dem Sachverhalt oder wahrgenommenen Umstand um sonstige Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in Bezug auf Aspekte der Futtermittelsicherheit (siehe die Erläuterung in Abschnitt 3)?

JA

Sind Sie als Eigner²⁾ der kontaminierten Partie(n) involviert?

NEIN

Melden Sie die den Sachverhalt oder wahrgenommenen Umstand sofort Ihrem Auftraggeber oder dem Eigentümer der Partie(n). Für Sie gilt keine Meldepflicht gegenüber GMP+ International oder der ZertStelle.

JA

Wurde eine Bestätigungsanalyse durchgeführt?³⁾

NEIN

JA

Überschreiten die Ergebnisse der Bestätigungsanalyse den/die höchstzulässigen Grenzwert(e) für unerwünschte Substanzen gemäß den Vorgaben aus GMP+ BA1 Spezifische Grenzwerte für unbedenkliche Futtermittel oder bestätigt das Ergebnis das Vorhandensein anderer Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten?

NEIN

Die Verunreinigung ist nicht bestätigt. Es besteht keine Meldepflicht.⁴⁾

JA

Es gilt eine Meldepflicht. Die Meldung hat innerhalb von 12 Stunden⁵⁾ nach der Wahrnehmung /Bestätigung zu ergehen.

- Übermitteln Sie GMP+ International und der Zertifizierungsstelle ein EWS-Formular.
- Sofern gesetzlich vorgeschrieben benachrichtigen Sie auch die zuständige Behörde im Land oder der Region Ihres Sitzes.

Ausnahme: Salmonellen in Futtermitteln, die einer Hitzebehandlung oder anderen Behandlung unterzogen werden, die Salmonellenbakterien abtöten (keine Meldepflicht).

1. Sofern Ihnen die Verwendung dieses Entscheidungsbaums Schwierigkeiten bereiten sollte, wenden Sie sich bitte an GMP+ International. Für die Kontaktangaben siehe die Erläuterung in Abschnitt 5.
2. Alle in den Besitz, der Lieferung, Entgegennahme Verarbeitung von kontaminierten Futtermittel-Partien involvierten Teilnehmer.
3. Sofern keine Bestätigungsanalyse durchgeführt worden ist, müssen die Sachverhalte oder wahrgenommenen Umstände, die darauf hinweisen, dass ein Erzeugnis nicht sicher als Futtermittel verwendet werden kann, innerhalb von 12 Stunden nach der Wahrnehmung der Verunreinigung gemeldet werden.
4. Der Teilnehmer muss erläutern und dokumentieren, weshalb die Bestätigungsanalyse zuverlässiger ist als das erste Analyseergebnis. Siehe Abschnitt 3.
5. Dabei handelt es sich um aufeinanderfolgende Stunden und um keine Arbeitsstunden. Sofern die Situation nach Einschätzung des Teilnehmers unter Kontrolle ist, kann er beschließen, die Meldung später als 12 Stunden nach der Wahrnehmung oder Bestätigung vorzunehmen. Siehe die Erläuterung in Abschnitt 3.